

Reichs-Gesetzblatt.

№ 11.

Inhalt: Gesetz, betreffend einige auf die Marine bezügliche Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen u. S. 149.

(Nr. 1709.) Gesetz, betreffend einige auf die Marine bezügliche Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen u. Vom 24. März 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des ersten und zweiten Absatzes des §. 50 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) tritt folgende Vorschrift:

Die in der Kaiserlichen Marine auf einer Seereise außerhalb der Ost- und Nordsee zugebrachte Dienstzeit wird, auch während des Friedens, bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern ihre Dauer mindestens 6 Monate beträgt.

Artikel II.

Als letzter Absatz des §. 50 des Militärpensionsgesetzes wird folgende Vorschrift eingestellt:

Den der Kaiserlichen Marine angehörigen Personen, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes derselben zu gehören, in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, soweit eine solche Doppelrechnung den Beamten des auswärtigen Dienstes bewilligt ist.

Der §. 56 des Militärpensionsgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Die Vorschrift im §. 50 Absatz 3 findet auch auf die Civilbeamten der Kaiserlichen Marine Anwendung.